



# MERKBLATT

---

## Vorgehen bei den Untersuchungen 2018

### **Bovine Herpesvirus Typ-1-Infektion, Enzootische Leukose und Brucellose der Rinder**

Zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Status als frei von Boviner Herpesvirus-Typ-1 (BHV-1)-Infektion, Enzootischer Leukose der Rinder und Brucellose der Rinder sind in festgelegten Abständen Proben aller bzw. stichprobenartig ausgewählter Bestände im Land zu untersuchen.

In Beständen mit mehr als 30 % Milchkühen, die regelmäßig Milch abliefern, ist grundsätzlich die Entnahme von Einzel- oder Bestandmilchproben (= Tankmilchproben) möglich; bei nicht laktierenden oder geimpften Tieren müssen gegebenenfalls Blutproben (Serum) gemäß den nachfolgend aufgeführten Einzelregelungen entnommen werden.

#### **Bovine Herpesvirus Typ-1-Infektion**

Zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Status als frei von BHV-1-Infektion müssen jährlich entweder

- Blutproben aller über 24 Monate alten Rinder oder

in Beständen mit ausschließlich ungeimpften Tieren

- zwei Bestandmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten oder
- einmal Einzelmilchproben und
- einmal Blutproben aller über 24 Monate alten nicht laktierenden Rinder bzw.

in Beständen mit geimpften und ungeimpften Tieren

- zweimal Einzelmilchproben von den nicht geimpften Tieren im Abstand von mindestens drei Monaten und
- einmal Blutproben aller über 24 Monate alten geimpften sowie der nicht laktierenden Rinder

untersucht werden.

Bestandmilchproben zur Untersuchung auf BHV-1 dürfen nicht mehr als 50 Tiere in einem Pool umfassen. Die Proben werden für Betriebe, die dem Landeskontrollverband angeschlossen sind, durch diesen als Service im Rahmen der Milchleistungsprüfung entnommen. Kosten für den Tierhalter fallen hierbei (bisher) nicht an. Die Kosten für die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf BHV-1 trägt der Tierhalter.

Die Modalitäten für die Untersuchungen in Beständen mit weniger als 30 % Milchkühen sind im Merkblatt des LUA zur Untersuchung auf BHV-1 beschrieben.

### **Enzootische Leukose der Rinder**

Zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Status als frei von Enzootischer Leukose der Rinder wird in Rheinland-Pfalz seit 2018 von der Möglichkeit der Reduzierung der Untersuchungen durch die Anwendung der Stichprobenuntersuchung gemäß § 3a Abs. 2 der Leukose-Verordnung Gebrauch gemacht. Demnach sind jährlich ca. 100 zufällig ausgewählte Bestände zu untersuchen.

Dabei müssen einmal entweder

- Blutproben aller über 12 Monate Rinder oder
- Einzel- bzw. Bestandsmilchproben und
- Blutproben aller über 12 Monate alten nicht laktierenden Rinder

untersucht werden.

Bestandsmilchproben zur Untersuchung auf Leukose dürfen nicht mehr als 100 Tiere in einem Pool umfassen. Die Kosten für die Entnahme von Milchproben zur Untersuchung auf Leukose trägt der Tierhalter; die Kosten für die Entnahme von Blutproben wird nach § 14 (1) Nr. 7 Landestierseuchengesetz in vollem Umfang vom Land getragen.

### **Brucellose der Rinder**

Zur Aufrechterhaltung des Status als amtlich anerkannt frei von Brucellose der Rinder müssen im Abstand von drei Jahren

in Rinderbeständen, die keine Milch abliefern oder nicht mindestens zu 30 % aus Milchkühen bestehen,

- alle über 24 Monate alten Tiere einmal blutserologisch untersucht werden.

In Beständen mit mehr als 30 % milchliefernden Rindern kann die

- Untersuchung einmalig an Einzel- oder Bestandsmilchproben erfolgen.

Tankmilchproben zur Untersuchung auf Brucellose dürfen nicht mehr als 100 Tiere in einem Pool umfassen. Die Kosten für die Entnahme von Milch- und Blutproben zur Untersuchung auf Brucellose trägt der Tierhalter.

Turnusgemäß muss die nächste Untersuchung von Bestandsmilchproben im laufenden Jahr 2018 erfolgen.

## Vorgehen bei den Untersuchungen 2018

Aus den rheinland-pfälzischen Rinderbeständen liegen jährlich Proben aller Tiere in Form von Blut-, Einzel- oder Bestandsmilchproben zur Untersuchung auf BHV-1 vor. (Siehe hierzu auch Merkblatt zur Untersuchung auf BHV-1). An diesen Proben sollen, soweit möglich, parallel auch die Untersuchungen der stichprobenartig ausgewählten Bestände auf Leukose sowie die in 2018 turnusgemäß an Bestandsmilchproben durchzuführenden Untersuchungen auf Brucellose durchgeführt werden.

Bei der **Untersuchung auf BHV-1** ergeben sich für das Jahr 2018 im Hinblick auf die Probenentnahme und die Untersuchungen selbst keine Änderungen zu dem in den letzten Jahren angewandten Verfahren.

Für die zur **Untersuchung auf Enzootische Leukose der Rinder** stichprobenartig ausgewählten Bestände können die zur Untersuchung auf BHV-1 eingesandten Blut-, Einzel- und Bestandsmilchproben herangezogen werden. Hierzu ist der Untersuchungsauftrag „(Monitoring auf) Leukose“ auf dem Probenbegleitschein zusätzlich deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

Die erforderliche Beprobung aller über 12 Monate alten Rinder, die nicht in die Untersuchungen auf BHV-1 einbezogen sind, zur blutserologischen Untersuchung auf Leukose, ist vom Landwirt separat zu beauftragen. Die im Jahr 2018 auf Leukose stichprobenartig zu untersuchenden Bestände wurden durch das Landesuntersuchungsamt ausgewählt und mit den Veterinärämtern abgestimmt. Die Information der betroffenen Tierhalter erfolgt durch die Veterinärämter. Da ein ständiger Abgleich der in die Stichprobe fallenden Bestände durchgeführt wird, werden die Daten nicht an den Landeskontrollverband oder die praktizierenden Tierärzte weitergegeben.

Zur **Untersuchung auf Brucellose der Rinder** werden seitens des LUA grundsätzlich alle ab dem 1. Juni 2018 zur Untersuchung auf BHV-1 eingehenden Bestandsmilchproben herangezogen. Die separate Entnahme von Bestandsmilchproben für die Untersuchung auf Brucellose (und Leukose) durch den Landeskontrollverband erfolgt nicht mehr.

In den Beständen, in denen die Untersuchung auf BHV-1 nicht über vom LKV gezogene Bestandsmilchproben erfolgt, ist für die Untersuchung auf Brucellose eine gesonderte Probenentnahme zu veranlassen. In Rinderbeständen, die nicht mindestens zu 30 % aus Milchkühen bestehen oder die keine Milch abliefern, sind alle über 24 Monate alten Tiere blutserologisch zu untersuchen. Sofern die Entnahme von Blutproben zur BHV-1-Bestandsuntersuchung 2018 noch nicht stattgefunden hat, sollte hierbei die Untersuchung auf Brucellose mit beauftragt werden.

In allen Fällen, in denen Untersuchungen in einem Bestand an Blut- und Milchproben stattfinden, ist die Beprobung parallel, d.h. maximal im Abstand von einer Woche durchzuführen.

Für die Beauftragung der Untersuchungen an Blutproben ist ein elektronisch erstellter Untersuchungsantrag zu verwenden, für die Beauftragung der Untersuchungen an Einzel- oder Bestandmilchproben kann ein solcher verwendet werden.